

Materialien der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder — Unterhaltsrichtlinie — vom 16. Januar 1986

Bei der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen des Familiengesetzbuches haben sich seit Erlaß der Richtlinie Nr. 18 über die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331) neue Fragen und Erfahrungen in der Arbeit der Gerichte ergeben, die für die Rechtsprechung eine einheitliche Orientierung erfordern. Mit der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Unterhaltsrechtsprechung soll durch die folgende Richtlinie zugleich die Praxis der Bürger gefördert werden, ihre Unterhaltsbeziehungen eigenverantwortlich zu klären.

1. Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung

1.1. Die Regelungen des Familiengesetzbuches über den Unterhalt für Kinder gehen von dem Grundsatz aus, daß die materiellen Lebensverhältnisse der unterhaltsberechtigten Kinder möglichst den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung angenähert sein sollen (§ 17 FGB). Beide Elternteile sind verpflichtet, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, den materiellen Lebensbedarf ihrer Kinder zu sichern. Ausgangspunkt für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die die Bedürfnisse der Kinder bestimmen.

1.2. Der Unterhaltsverpflichtete hat nach §§ 19, 20 FGB seinen Unterhaltsbeitrag entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage unter voller Nutzung seiner beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in Geld zu erbringen. Bei der Festsetzung der Höhe ist von der anliegenden Richtsatztabelle auszugehen. Bei einem Einkommen von unter 350 M bzw. über 2 000 M ist die Unterhaltshöhe unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles durch Fortschreibung der Tabellensätze festzusetzen.

Die Bildung von Zwischenwerten in Höhe von mindestens 5 M in der Mitte der einzelnen Einkommensgruppen der Richtsatztabelle ist zulässig.

Im Einzelfall können erhöhte Aufwendungen auf seiten des Kindes oder des Unterhaltsverpflichteten eine Erhöhung bzw. Verringerung des Richtsatzbetrages begründen (Abschn. 4).

1.3. Bei der Unterhaltsfestsetzung kommt es im Gerichtsverfahren ausgehend von der beiderseitigen Pflicht der Eltern (Ziff. 1.1.) im allgemeinen nicht darauf an festzustellen, welche Leistungen der andere Elternteil für die Kinder erbringt.

Ausnahmsweise ist die wirtschaftliche Lage des Erziehungsberechtigten dann von Bedeutung, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten erheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall kann möglicherweise von dem Erziehungsberechtigten verlangt werden, daß er für die Kinder seinerseits zusätzliche Leistungen erbringt. Andererseits kann eine schwierige Lage des Erziehungsberechtigten, wenn er z. B. kein eigenes Einkommen hat und für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen ist, ausnahmsweise zu einer höheren Unterhaltsverpflichtung führen.

1.4. Leistungen des sozialistischen Staates, die den Eltern für die Kinder gezahlt werden, kommen der Familie zugute, in der die Kinder versorgt werden. Sie bleiben deshalb bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe im allgemeinen unberücksichtigt.

Staatliches Kindergeld und Zuwendungen, die Betriebe, Institutionen oder Versicherungen für die Kinder als besondere Leistung oder als Teil seines Einkommens an den Unter-

haltsverpflichteten zahlen, sind ohne Auswirkung auf die Unterhaltshöhe als Nettobetrag dem Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern zur Verfügung zu stellen. Für die Unterhaltsverpflichtung von Rentnern gilt Ziff. 2.5.

1.5. Im Hinblick auf den altersbedingt zunehmenden Lebensbedarf der Kinder ist der Unterhalt in seiner Höhe zu staffeln.

Anknüpfend an die bewährten Erfahrungen der bisherigen Unterhaltsrechtsprechung umfaßt die 1. Altersgruppe den Abschnitt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die 2. Altersgruppe reicht vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Berechtigten. In dieser Altersgruppe bleiben Lehrlingsentgelte, Ausbildungsbeihilfen und ähnliche Leistungen, die in Verbindung mit der Berufs- oder Schulausbildung gezahlt werden, grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Höhe des Unterhalts. Das gilt auch für Stipendien, wenn der Unterhaltsberechtigte das Studium unmittelbar nach Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufnimmt.

1.6. Für volljährige Kinder, die in einem kontinuierlichen Entwicklungsweg ein Studium aufnehmen, besteht weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern gemäß §§ 17 ff. FGB.

Bei einem Grundstipendium von 200 M soll der Unterhaltsbeitrag die Hälfte des Unterhalts für die 2. Altersstufe nach der Richtsatztabelle betragen. Bei einem höheren Stipendium ist der Unterhaltsbeitrag auf weniger als die Hälfte festzusetzen bzw. es besteht kein Unterhaltsanspruch. Zwischen der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltsverpflichteten und des Studenten muß ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Ein Valuta-Stipendium ist wie das vergleichbare Grundstipendium in der DDR zu behandeln.

2. Grundsätze für die Anrechnungsfähigkeit des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten

2.1. Für die Bemessung der Höhe des Unterhalts ist vor allem das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten bestimmend.

Hierzu zählen:

- Einkommen aus Arbeitsverhältnissen;
- Bezüge aus Dienstverhältnissen;
- Einkünfte aus Mitgliedschaftsverhältnissen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften;
- Einkünfte aus handwerklicher, gewerblicher, freiberuflicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit;
- dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Leistungen, wie Renten, Ehrenpensionen, Stipendien, Mütterunterstützungen;
- Krankengeld;
- Einkünfte und Erlöse aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus dem Verkauf tierischer oder pflanzlicher Produkte, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

2.2. Um eine einheitliche und überschaubare Verfahrensweise zu erreichen, sind der Unterhaltsberechnung, ausgehend von der in Ziff. 2.1. gegebenen allgemeinen Übersicht, nach der Richtsatztabelle als anrechnungsfähiges Nettoeinkommen folgende Beträge zugrunde zu legen:

- bei Werkträgern in einem Arbeitsverhältnis der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Mit dem Nettodurchschnittsverdienst werden der Durchschnittslohn sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst erfaßt.¹ Hinzu kommt der monatliche Durchschnitt der jährlichen oder in kürzeren Abständen erfolgenden wiederkehrenden Zahlungen wie Jahresendprämien, Lehrmeisterprämien und Geldleistungen für mehrjährige Tätigkeit oder Be-

¹ Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus Abschn. XIII (§§ 67 II) der VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373) sowie aus der 5. DB zur VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 1091).